



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-76.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-07.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Akademischer Grad.....	3
§ 27 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen	3
§ 28 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 29 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 30 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	5
§ 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe.....	5
§ 32 Bewertung der Masterarbeit	6
§ 33 Inkrafttreten und Übergangregelung	6
Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 30	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Soziologie verliehen.

§ 27

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 3 APO SoWi kann eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

(2) ¹Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag höchstens drei bereits bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leitungen erbracht sind. ²Dies gilt ausschließlich für Module, die der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit nach § 3 Abs. 3 APO SoWi erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus anderen Fächern der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden. ²Es kann höchstens eine Modul- bzw. Modulteilprüfung aus dem Bachelorangebot des gewählten Faches abgelegt werden.

§ 28

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Soziologie setzt einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser voraus. ²Der qualifizierende Abschluss nach Satz 1 muss einen Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Soziologie enthalten. ³Hiervon müssen mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Soziologische Grundlagen und mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik stammen. ⁴Die verbleibenden ECTS-Punkte können aus anderen Bereichen der Soziologie eingebracht werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, dass zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen eines oder mehrere Module der Modulgruppen A, B und D gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind. ²Die Module sind den in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Kompetenzbereichen wie folgt zuzuordnen:

- a. Module aus den Kernbereichen A.1 und A.2 der Modulgruppe A dem Bereich Soziologische Grundlagen,
- b. Module aus den Kernbereichen B.1 und B.3 der Modulgruppe B dem Bereich Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik und
- c. Module der jeweiligen Kernbereiche der Modulgruppe D den anderen Bereichen der Soziologie.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses sowie der fehlenden Kompetenzen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 29

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. ²Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse. ³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zur Vertiefung von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Je nach individueller Neigung entscheiden sich die Studierenden für zwei Studienschwerpunkte und für ein ergänzendes Studium, wählbar aus anderen Studiengängen. ⁵Durch die im Studienverlauf abzulegenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungs-

kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden. ⁶Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 30

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

¹Der Masterstudiengang umfasst die im Anhang aufgeführten Modulgruppen und die darin zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

§ 31

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit, Abgabe

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss der Modulgruppe A Soziologische Theorie, der Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung oder einem der wählbaren Studienschwerpunkte angehören. ⁴Das Thema kann einem anderen Gebiet entnommen werden, soweit der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 32

Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(3) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) ¹Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Masterarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Masterarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

§ 33

Inkrafttreten und Übergangregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung treten die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-32.pdf>) außer Kraft. ²Übergangsregelungen gemäß § 29 Absatz 3 und 4 der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung bleiben unberührt.

Anhang: Modulgruppen und Module gemäß § 30

¹Es sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden.

	Modulgruppe	ECTS
A	Soziologische Theorie	12
B	Methoden der empirischen Sozialforschung	18
C	Studienschwerpunkt:	48
	C.1 Bevölkerung und Familie	
	C.2 Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit	
	C.3 Empirische Sozialforschung	
	C.4 Europäische und globale Studien	
	C.5 Kommunikation und Internet	
	C.6 Migration und Integration	
	C.7 Arbeitsmarkt, Organisation und Personal	
D	Ergänzungsstudium	12
E	Masterarbeit	30
Summe		120

1. Modulgruppe A Soziologische Theorie

Es sind die folgenden Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-ST1	Soziologische Theorie und Forschung	6	- Klausur (60 Minuten) oder - Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder

			- mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)
MASOZ-ST2	Soziologische Theorie	6	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate)

2. Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung

¹Es sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen. ²Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Das Modul MASOZ-MES1 ist verpflichtend zu belegen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-MES1	Research Design	6	- Klausur (60 Minuten)
MASOZ-MES2	Fortgeschrittene Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES3	Fortgeschrittene Verfahren der Querschnittsanalyse	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES4	Fortgeschrittene Verfahren der Längsschnittanalyse	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

MASOZ-MES5	Fortgeschrittene Verfahren der Mehrebenenanalyse und des internationalen Vergleichs	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
------------	---	----	--

3. Modulgruppe C Studienschwerpunkt

¹Es sind 48 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Hierbei sind aus den Studienschwerpunkten C.1 bis C.7 zwei Studienschwerpunkte zu wählen. ³In jedem gewählten Studienschwerpunkt sind 24 ECTS-Punkte zu erbringen. ⁴Der Modulkatalog zu den Studienschwerpunkten kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Studienschwerpunkt C.1 Bevölkerung und Familie

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-BF1	Bevölkerung	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BF2	Familie	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BF3	Forschungspraktikum Bevölkerung und Familie	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.2 Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-BAU1	Bildung und Arbeit im Lebensverlauf	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BAU2	Ungleichheit und Sozialstruktur	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-BAU3	Forschungspraktikum Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.3 Empirische Sozialforschung

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-MES2	Fortgeschrittene Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES3	Fortgeschrittene Verfahren der Querschnittsanalyse	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

MASOZ-MES4	Fortgeschrittene Verfahren der Längsschnittanalyse	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES5	Fortgeschrittene Verfahren der Mehrebenenanalyse und des internationalen Vergleichs	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MES6	Methoden der qualitativen Sozialforschung	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.4 Europäische und globale Studien

Die Module MASOZ-EGS1 und MASOZ-EGS2 sind verpflichtend zu belegen.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-EGS1	Internationale Politische Soziologie	12	- Klausur (120 Minuten)
MASOZ-EGS2	Soziologie sozialer Konflikte	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-EGS3	Europäische und globale Studien	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

MASOZ-EGS4	Gesellschaftlicher Wandel und Konflikte	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
------------	---	----	--

Studienschwerpunkt C.5 Kommunikation und Internet

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-KMI1	Kommunikation, Medien und Öffentlichkeit	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-KMI2	Technik, Internet und Gesellschaft	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-KMI3	Forschungspraktikum Kommunikation und Internet	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-KMI4	Soziologie der Kommunikation	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.6 Migration und Integration

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-MI1	Fortgeschrittene Themen der Migrationssoziologie	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MI2	Ethnische Ungleichheit	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-MI3	Aktuelle Befunde der Migrations- und Integrationsforschung	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

Studienschwerpunkt C.7 Personal, Organisation, Arbeitsmarkt

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-POA1	Personal und Arbeit	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
MASOZ-POA2	Organisation	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

MASOZ-POA3	Wirtschaft und Arbeitsmarkt	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)
------------	-----------------------------	----	--

4. Modulgruppe D Ergänzungsstudium

¹Es sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche D1 Soziologische Theorie, D2 Vertiefung soziologischer Studienschwerpunkte oder D3 Externe Module wie folgt zu erbringen: ²Wird der **Bereich D.1 Soziologische Theorie gewählt**, ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-ST3	Allgemeine Soziologie	12	- Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder - mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder - Portfolio (3 Monate) oder - Klausur (120 Minuten)

³Im **Bereich D.2 Vertiefung soziologischer Studienschwerpunkt** kann ein noch nicht belegtes Modul aus den Studienschwerpunkten C.1 bis C.7 absolviert werden. ⁴In den **Bereich D.3 Externe Module** können Module aus Teilgebieten weiterer Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Bamberg eingebracht werden. ⁵Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. ⁶Das Angebot der wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Soziologie festgelegt. ⁷Zur Auswahl stehen hierbei insbesondere Module, die den Bereichen Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitsrecht, European Economic Studies, Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen, sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten, Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Personalmanagement, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften, Statistik sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte zugeordnet sind. ⁸Zudem können Module eingebracht werden, die im Rahmen eines für den Masterstudiengang Soziologie bestehenden Double-Degree-Abkommens an einer ausländischen Universität absolviert werden, sofern sich die Module inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden können. ⁹§ 9 bleibt hiervon unberührt.

5. Modulgruppe E Masterarbeit

¹Es sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Zu dem Modul MA Soz E2 wird eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten. ³Wird dieses Modul gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Die Modulteilprüfung Referat in dem Modul MA Soz E2 ist unbenotet.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MASOZ-E1	Masterarbeit mit Disputation	30	Masterarbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
MASOZ-E2	Masterarbeit mit Kolloquium	30	Masterarbeit (6 Monate) mit Referat (ca. 30 Minuten)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.